

# **BVGer E-2171/2014 vom 4. Juni 2014**

Bundesverwaltungsgericht, 2014-06-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-2171\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2171_2014)

FR: TAF E-2171/2014 du 4 juin 2014

IT: TAF E-2171/2014 del 4 giugno 2014

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinn von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinn von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.1**

Seit dem 1. Februar 2014 ist eine neue Fassung des Asylgesetzes (Änderungen vom 14. Dezember 2012) in Kraft, die unter anderem auch neue Bestimmungen zur Wiedererwägung (insb. Art. 111b AsylG) enthält.

### **E. 3.2**

Auf das vorliegende Verfahren findet indessen - soweit es sich um ein Wiedererwägungsgesuch handelt (vgl. hierzu sogleich) - das bisherige Recht Anwendung (vgl. Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des Asylgesetzes vom 14. Dezember 2012).

### **E. 4**

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

## **E. 5**

Die Wiedererwägung war im Verwaltungs- respektive Asylverfahren bis zu der am 1. Februar 2014 in Kraft getretenen Revision des AsylG ein gesetzlich nicht geregelter Rechtsbehelf, auf dessen Behandlung durch die verfügende Behörde grundsätzlich kein Anspruch bestand. Gemäss herrschender Lehre und ständiger Praxis des Bundesgerichts wurde jedoch aus Art. 29 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) unter bestimmten Voraussetzungen ein verfassungsmässiger Anspruch auf Wiedererwägung abgeleitet (vgl. BGE 127 I 133 E. 6 S. 137 f. m.w.H.). Danach war auf ein Wiedererwägungsgesuch einzutreten, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit dem ursprünglichen Entscheid beziehungsweise seit dem Urteil der mit Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz in wesentlicher Weise verändert hatte und mithin die ursprüngliche (fehlerfreie) Verfügung an nachträglich eingetretene Veränderungen der Sachlage anzupassen war. Sodann konnten auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen, sofern sie sich auf eine in materielle Rechtskraft erwachsene Verfügung bezogen, die entweder unangefochten geblieben oder deren Beschwerdeverfahren mit einem formellen Prozessurteil abgeschlossen worden war. Ein solchermassen als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch zu bezeichnendes Rechtsmittel war und ist grundsätzlich nach den Regeln des Revisionsverfahrens zu behandeln (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 17 E. 2.a S. 103 f. m.w.H.). Ebenfalls im Rahmen einer Wiedererwägung geprüft werden können Beweismittel, die erst nach einem materiellen Beschwerdeentscheid des Bundesverwaltungsgerichts entstanden sind und daher revisionsrechtlich nicht von Relevanz sein können (vgl. BVGE 2013/22, insb. E. 12.3).

### **E. 6.1**

Die Beschwerdeführerin hat unbestrittenermassen in der Schweiz bereits erfolglos ein Asylverfahren durchlaufen, welches mit dem materiellen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. Dezember 2012 rechtskräftig abgeschlossen wurde. Mit ihrer als "Gesuch um Wiedererwägung beziehungsweise zweites Asylgesuch" betitelten Eingabe an das BFM vom 26. Februar 2013 zielte die Beschwerdeführerin im Wesentlichen darauf ab, aufgrund der von ihr eingereichten neuen Beweismittel eine Neubeurteilung von Sachverhaltselementen zu erreichen, die bereits Gegenstand des ersten Verfahrens waren.

### **E. 6.2**

Soweit es sich bei den eingereichten Beweismitteln um solche handelt, die vor Abschluss des ordentlichen Verfahrens entstanden waren (konkret die Anklageschrift vom 11. Dezember 2008 und der Bericht von CORI Research Analysis vom 6. Juli 2009), machte sie demnach sinngemäss das Vorliegen von Revisionsgründen im Sinn von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG geltend, weshalb diese Beweismittel unter revisionsrechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen sind.

### **E. 6.3**

Die Anklageschrift vom (...) 2008, welche die staatlichen Verfolgungsmassnahmen gegen den Vater der Beschwerdeführerin belegen soll, muss als offensichtlich verspätet eingereicht qualifiziert werden, da sie nicht dargetan hat, weshalb es ihr nicht zumutbar und

möglich gewesen wäre, dieses Dokument bereits im Rahmen des ordentlichen Asylverfahrens zu beschaffen. Zudem fehlt es diesem Beweismittel auch an der revisionsrechtlichen Erheblichkeit, da - wie im Folgenden zu zeigen sein wird - die Identität der Beschwerdeführerin auch durch die von ihr nachträglich eingereichte Geburtsurkunde nicht rechtsgenügend erstellt ist und somit nicht feststeht, dass es sich bei einer der in der Anklageschrift genannten Personen tatsächlich um ihren Vater handelt.

#### **E. 6.4**

Dem Bericht von CORI Research Analysis zur Situation von Mitgliedern der Oromo Liberation Front und ihren Angehörigen in Äthiopien vom 6. Juli 2009 fehlt es mangels eines individuell-konkreten Bezugs zu den Vorbringen der Beschwerdeführerin ebenfalls an der Erheblichkeit im revisionsrechtlichen Sinn.

#### **E. 6.5**

Nach dem Gesagten ist die Eingabe vom 26. Februar 2013 abzuweisen, soweit diese als sinngemässes Revisionsgesuch gegen den Beschwerdeentscheid vom 7. Dezember 2012 zu behandeln ist.

#### **E. 7**

Die am 19. Dezember 2012 ausgestellte Geburtsurkunde sowie das im Beschwerdeverfahren eingereichte Schreiben des Präsidenten der "(...)" vom (...) 2013 entstanden erst nach Abschluss des ordentlichen Asylverfahrens; diese Beweismittel können deshalb gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht im Rahmen eines Revisionsverfahrens geprüft werden (vgl. BVGE 2013/22).

#### **E. 8.1**

Auch unter wiedererwägungsrechtlichen Gesichtspunkten kann die Beschwerdeführerin aus den zuletzt genannten Beweismitteln nichts zu ihren Gunsten ableiten:

#### **E. 8.2**

Das BFM hat überzeugend dargelegt, dass die von ihr zur Stützung ihres Wiedererwägungsgesuchs eingereichte Geburtsurkunde aufgrund mehrfacher Abweichungen von Originaldokumenten als Fälschung zu qualifizieren ist. Die Erklärung der Beschwerdeführerin, dieses Dokument sei durch einen Cousin beschafft worden und sie wisse nichts über die Umstände der Erstellung desselben, sowie der mit einem Bericht der kanadischen Einwanderungsbehörden untermauerte Verweis in der Stellungnahme vom 19. März 2014 auf die unterschiedlichen durch die äthiopischen Behörden verwendeten Stempel, sind nicht geeignet, diese Einschätzung in Frage zu stellen. Der Vollständigkeit halber sei darauf hinzuweisen, dass dieses Dokument selbst im Falle seiner Echtheit keine Wiedererwägung des vorinstanzlichen Nichteintretensentscheids vom 2. April 2009 zu rechtfertigen vermöchte: Gemäss konstanter Rechtsprechung führt das nachträgliche Vorlegen von Identitätspapieren nicht zur Aufhebung eines Nichteintretensentscheids, sofern der Gesuchsteller nicht entschuldige Gründe dafür vorzubringen vermag, dass er diese Papiere nicht innert der in aArt. 32 Abs. 2 Bst. a AsylG statuierten Frist von 48 Stunden abgegeben hat (vgl. E. MARK 1999 Nr. 16 E. 5). Solche Gründe sind vorliegend nicht gegeben.

#### **E. 8.3**

Das Schreiben des Präsidenten der "(...)" an den (...) vom (...) 2013 vermag ebenfalls keine neue Beurteilung der Asylvorbringen der Beschwerdeführerin zu rechtfertigen. Da weiterhin nicht feststeht, dass der im Dokument erwähnte "C. ...." ihr Vater ist, vermag dieses Beweismittel ihre Asylvorbringen nicht zu belegen.

#### **E. 9**

Auf die von der Beschwerdeführerin geübte Kritik an der Einschätzung der Glaubhaftigkeit ihrer Vorbringen im ordentlichen Verfahren, an der Würdigung der damals eingereichten Beweismittel sowie am Abstellen auf das Ergebnis der von der Vorinstanz in Auftrag gegebenen Botschaftsabklärung ist nicht weiter einzugehen. Es handelt sich dabei um appellatorische Kritik an der Beweiswürdigung im ordentlichen Verfahren, die im Rahmen eines Revisions- beziehungsweise Wiedererwägungsverfahrens nicht zulässig ist. Ein Wiedererwägungsgesuch darf nicht dazu dienen, eine neue Würdigung der beim früheren Entscheid bereits bekannten Tatsachen herbeiführen zu versuchen oder Argumente anzuführen, die bereits in einem ordentlichen Beschwerdeverfahren gegen die frühere Verfügung hätten geltend gemacht werden können (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 17 E. 2b S. 104).

#### **E. 10**

Somit gelingt es der Beschwerdeführerin nicht, mit den neuen Beweismitteln darzulegen, dass ihre anlässlich des ordentlichen Asylverfahrens vorgebrachten Gründe asylrechtlich relevant waren. Auch wenn die Beweismittel im ordentlichen Verfahren schon vorgelegen hätten, wären sie nicht geeignet gewesen, im Asylpunkt zu einer anderen Entscheidung zu führen. Ihnen ist deshalb die Erheblichkeit abzuspüren. Die Abweisung des Wiedererwägungsgesuchs erfolgte insoweit zu Recht.

#### **E. 11**

Aus diesem Zwischenergebnis folgt, dass auch der Argumentation der Beschwerdeführerin, der Wegweisungsvollzug würde aufgrund der aktuellen Sachlage gegen völkerrechtliche Bestimmungen verstossen und sei deswegen unzulässig, nicht gefolgt werden kann. Dass neu Umstände vorliegend würden, aufgrund derer der Vollzug als unmöglich zu qualifizieren wäre, wird im Wiedererwägungsverfahren nicht behauptet.

#### **E. 12**

Betreffend die von der Beschwerdeführerin neu vorgebrachten gesundheitlichen Probleme ist Folgendes festzustellen:

##### **E. 12.1**

Der Wegweisungsvollzug gestützt auf Art. 83 Abs. 4 AuG kann sich aus medizinischen Gründen dann als unzumutbar erweisen, wenn bei einer Rückkehr eine überlebensnotwendige medizinische Behandlung nicht erhältlich wäre (vgl. EMARK 2003 Nr. 24 E. 5b S. 157 f.). Ein Wegweisungsvollzug erweist sich aber nicht schon deshalb als unzumutbar, weil die in einem Staat vorhandenen Behandlungsmöglichkeiten nicht dem medizinischen Standard in der Schweiz entsprechen; von einer Unzumutbarkeit ist erst dann auszugehen, wenn die ungenügende Möglichkeit der Weiterbehandlung eine drastische und lebensbedrohende Verschlechterung des Gesundheitszustandes nach sich zieht (vgl. BVGE 2009/2 E.9.3.2, EMARK 2004 Nr. 7 E. 5d S. 50 ff. sowie EMARK 2003 Nr. 24 E. 5b S. 157 f.).

### **E. 12.2**

Im Bericht des privaten Psychiatricentrums B.\_\_\_\_\_ vom 24. Mai 2013 wird im Wesentlichen dargelegt, dass die Beschwerdeführerin unter vegetativer Erregbarkeit, Hyperarousal (Übererregung) sowie Flashbacks leide und die damit verbundene tiefe Verunsicherung zu einem sozialen Rückzug geführt habe. Es werde eine mittel- bis schwergradige Posttraumatische Belastungsstörung (PTSD) diagnostiziert. Die Beschwerdeführerin werde deswegen psychotherapeutisch sowie medikamentös behandelt. Eine engmaschige Fortführung der bisherigen integriert psychiatrisch-psychotherapeutischen Behandlung in einem ambulanten Setting werde als notwendig erachtet.

### **E. 12.3**

Auch nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts legt der Umstand, dass die Beschwerdeführerin sich erst gut vier Jahre nach Einreichung des Asylgesuchs in der Schweiz in psychiatrische Behandlung begeben hat, angesichts der konkreten Aktenlage Zweifel an der Tragweite der geltend gemachten psychischen Erkrankung nahe. Das Argument der Beschwerdeführerin, sie habe aus Gründen der Scham während längerer Zeit Mühe gehabt, über die erlittene Vergewaltigung zu sprechen, ist vorliegend kaum stichhaltig, nachdem sie diesen Vorfall bereits anlässlich der summarischen Befragung zur Person im EVZ direkt und ausführlich zur Sprache brachte (vgl. Protokoll S. 4 ff.) und auch bei der Anhörung zu den Asylgründen ohne spezifische Frage thematisierte (vgl. Protokoll S. 3 ff.). Weder zu diesem Zeitpunkt noch im Rahmen des Beschwerdeverfahrens hat sie die nunmehr vorgebrachten gesundheitlichen Probleme auch nur ansatzweise erwähnt. Die durch die behandelnde Ärztin gestellte Diagnose wird vom Bundesverwaltungsgericht nicht grundsätzlich in Frage gestellt (auch wenn der Vollständigkeit halber festzustellen ist, dass im Arztbericht von einer "Vergewaltigung [...] durch 4 Polizisten" die Rede ist; vgl. Arztbericht S. 2). Es geht jedoch bei den vorliegenden Akten nicht davon aus, dass Erlebnisse im Heimatstaat für die geltend gemachte Traumatisierung ursächlich waren. Dies umso weniger als der Zeitpunkt des Behandlungsbeginns - kurz nach Abschluss des ordentlichen Asylverfahrens mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. Dezember 2012 - einen Zusammenhang mit der bevorstehenden Rückführung in den Heimatstaat nach längerer Auslandsabwesenheit nahelegt. Unter diesen Umständen erscheint auch die erfolgreiche Behandlung der psychischen Probleme der Beschwerdeführerin im Heimatstaat nicht als grundsätzlich unmöglich.

### **E. 12.4**

Das äthiopische Gesundheitssystem ist von fehlenden personellen wie auch finanziellen Ressourcen geprägt und namentlich die psychiatrische Versorgung ist mangelhaft. Immerhin existieren in Addis Abeba, wo die Beschwerdeführerin vor ihrer Ausreise lebte, mehrere stationäre und ambulante psychiatrische Einrichtungen. Einige Antidepressiva sind in Äthiopien grundsätzlich verfügbar, wobei es sich nicht um dieselben Medikamente handelt wie in Europa, sondern um Generika (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, Äthiopien: Psychiatrische Versorgung, Auskunft der SFH-Länderanalyse, 5. September 2013). Es kann bei dieser Ausgangslage davon ausgegangen werden, dass - wenngleich unter erschwerten Bedingungen - der Zugang der Beschwerdeführerin zu der erforderlichen medizinischen Behandlung in ihrem Herkunftsort gewährleistet ist. Es ist in diesem Zusammenhang auch auf die Möglichkeit hinzuweisen, im Rahmen der medizinischen Rückkehrhilfe (vgl. Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG, Art. 75 der Asylverordnung 2 vom 11.

August 1999 über Finanzierungsfragen [AsylV 2, SR 142.312]) zur Überbrückung einen Medikamentenvorrat aus der Schweiz in ihr Heimatland mitnehmen, bis ihr dort entweder das gleiche Medikament verschrieben werden oder sie auf ein anderes Medikament eingestellt werden kann.

#### **E. 12.5**

Im Übrigen verfügt die Beschwerdeführerin gemäss ihren Angaben im ordentlichen Verfahren in Addis Abeba über ein familiäres Netzwerk (Eltern, Geschwister, Onkel, Cousin). Auch unter Berücksichtigung ihrer mehrjährigen Landesabwesenheit kann davon ausgegangen werden, dass sie nach wie vor auf die Unterstützung durch diese Bezugspersonen in finanzieller und moralischer Hinsicht zählen kann, zumal sie im Rahmen des vorliegenden Wiedererwägungsverfahrens nichts Gegenteiliges vorgebracht hat. Dass ein Kontakt zu den Angehörigen im Heimatstaat weiterhin besteht, wird auch dadurch dokumentiert, dass ein Cousin ihr die im vorliegenden Verfahren eingereichte Geburtsurkunde beschafft und zugestellt habe.

#### **E. 12.6**

Insgesamt ist bei dieser Ausgangslage trotz der neu vorgebrachten gesundheitlichen Probleme nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin im Falle der Rückkehr in ihren Heimatstaat in eine existenzielle Notlage geraten wird.

#### **E. 12.7**

Demnach kommt das Gericht zum Schluss, dass weder betreffend die gesundheitliche Verfassung der Beschwerdeführerin noch in Bezug auf ihre soziale Situation eine wiedererwägungsrechtlich relevante veränderte Sachlage gegeben ist, welche es rechtfertigen würde, die rechtskräftige vorinstanzliche Verfügung vom 2. April 2009 in Wiedererwägung zu ziehen. Der Wegweisungsvollzug der Beschwerdeführerin ist nach wie vor als zumutbar im Sinn von Art. 84 Abs. 2 AuG zu qualifizieren.

#### **E. 13**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 14**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem ihre Vorbringen nicht als von vornherein aussichtslos bezeichnet werden können, ihre Bedürftigkeit im ordentlichen Beschwerdeverfahren belegt wurde und keine Hinweise dafür bestehen, dass sich ihre finanzielle Situation seither wesentlich verändert hätte, ist indessen das in der Beschwerdeeingabe gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gutzuheissen. Demnach sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

#### **E. 15**

Das Gesuch der Beschwerdeführerin um Gewährung der unentgeltlichen Verbeiständung ist entgegen der in der Beschwerde vertretenen Auffassung gemäss den Kriterien von Art. 65 Abs. 2 VwVG zu beurteilen: Beschwerden in Wiedererwägungs- und Revisionsverfahren sind gemäss Art. 110a Abs. 2 AsylG ausdrücklich vom Anwendungsbereich von Art. 110a Abs. 1 AsylG ausgeschlossen. Ob vorliegend auch die Übergangsbestimmungen zur

Änderung des Asylgesetzes vom 14. Dezember 2012, welche vorsehen, dass für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung hängigen Wiedererwägungs- und Mehrfachgesuche das bisherige Recht zur Anwendung kommt, die Anwendung von Art. 65 Abs. 2 VwVG gebieten, kann demnach offengelassen werden. Im asylrechtlichen Beschwerdeverfahren sind strenge Massstäbe an die Gewährung der unentgeltlichen Verbeiständung anzusetzen (vgl. EMARK 2000 Nr. 6) und besondere Rechtskenntnisse zur wirksamen Beschwerdeführung im Regelfall nicht erforderlich. Die unentgeltliche Verbeiständung im Sinn von Art. 65 Abs. 2 VwVG wird hier praxisgemäss nur in den besonderen Fällen gewährt, in welchen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht erhöhte Schwierigkeiten bestehen. Dieses Vorgehen ist im ausserordentlichen Verfahren betreffend Anfechtung einer Wiedererwägungsverfügung erst recht angezeigt. Das vorliegende Verfahren ist nicht von einer besonderen Komplexität im erwähnten Sinn geprägt. Der Antrag auf unentgeltliche Rechtsverbeiständung ist somit abzuweisen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.